

## A. die Mitglieder I. Klasse,

- a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. — —  
Acht Thaler,  
b) bei einem dergleichen von 300 Thlr. — —  
Vier Thaler.

## B. die Mitglieder II. Klasse,

- a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. — —  
Vier Thaler,  
b) bei einem dergleichen über 200 Thlr. — —  
Drei Thaler,  
c) bei einem dergleichen über 120 Thlr. — —  
Zwei Thaler,  
d) bei einem dergleichen bis 120 Thlr. — —  
Einen Thaler.

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.

Die Deputation empfiehlt die Annahme der §. in dieser veränderten Fassung,  
und

bemerkt nur noch, daß, wenn in dieser §. nicht, wie in dem angezogenen Predigerwitwen- und Waisenpensionsgesetz geschehen, die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß Seniore und Substituten nur einmal den Beitrag bezahlen, der Grund dieser Verschiedenheit darin zu suchen ist, daß hier die Beiträge nicht nach der Stelle fixirt sind, sondern nach dem Einkommen berechnet werden, so daß jeder nur nach Höhe seines Dienstehommens zahlt.

Bürgermeister D. Groß: Es scheint im Berichte der Deputation eine Irrung vorzuwalten, in Bezug auf die Bestimmung der Beiträge unter A. Es ist in der jenseitigen Kammer nach den Landtagsmittheilungen der Beschluß gefaßt worden, daß ein Lehrer erster Klasse unter a., bei einem Einkommen von und über 300 Thlr., 8 Thlr., bei einem Einkommen unter 300 Thlr., 4 Thlr. zahlen soll. Nach dem Berichte unserer Deputation wäre aber der Beschluß so gefaßt, daß bei einem Einkommen über 300 Thlr., 8 Thlr. gezahlt werden sollen, also bei 300 Thlr. Gehalt noch nicht; wogegen bei einem Einkommen von 300 Thlr. und darunter, 4 Thlr. zu zahlen sind. Will man aber mit dem Vorschlage der zweiten Kammer übereinstimmen, so müßte die Fassung, wie oben angegeben, genommen werden.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bemerke, daß die Fassung gerade so ist, wie sie in dem Protokoll der zweiten Kammer angegeben worden ist. Allerdings wird sich aus den Mittheilungen eine andre Scala ergeben; allein in der Discussion selbst ist man darauf zurückgekommen, daß die Beiträge so sein sollen, wie sie hier bemerkt worden sind; und es hat der Herr Staatsminister die Fassung sodann gegeben nach dieser Berathung, die in das Protokoll aufgenommen und hier wörtlich wiedergegeben worden ist.

Staatsminister v. Bindenau: Ich habe alles, was der

Herr Referent über den Hergang anführte, vollkommen zu bestätigen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bemerke nur noch: Es wurde bei der Discussion des Berichts in der zweiten Kammer von dem Herrn Präsidenten selbst die Frage aufgestellt: was mit Denen werden sollte, die gerade 300 Thlr. Gehalt hätten? Und man hat dann die Fassung gegeben, die in unserm Berichte wieder erscheint.

D. Großmann: Man hat hier bei der Quotifirung der Beiträge der Mitglieder erster Klasse unter a., immer auf die Verhältnisse der Geistlichen sich bezogen und den geistlichen Wittwenfiscus; allein dieses Verhältniß trifft nicht ganz zu. Die Wittwen der Geistlichen haben früher aus der Augusteischen Stiftung unentgeltlich 16 Thlr. Pension bekommen, folglich steuern sie jetzt für den Mehrbetrag von 44 Thlr., der ihnen zugewiesen worden ist, 8 Thlr. Das ergiebt, zu Procenten gerechnet, ungefähr 18 prSt. Beitrag. Dieser ist von einer enormen Höhe, und nothwendig muß man dahin trachten, daß entweder die Beiträge der Geistlichen vermindert werden, oder wenn das Verhältniß durchaus festgehalten werden soll, die Beiträge der Lehrer hier erhöht werden. Für das Letztere kann ich nicht stimmen, desto mehr aber für das Erstere, und ich kann nur den Wunsch aussprechen: das hohe Ministerium wolle künftig darauf Bedacht nehmen, die allzuhohen Beiträge der Geistlichen herabzusetzen. Ich füge noch als Motiv die Rücksicht auf die preussischen Pensionskassen hinzu. Das Herzogthum Sachsen hat verhältnißmäßig ganz denselben Antheil an der Augusteischen Stiftung, der uns verblieben ist; dort aber kauft die Regierung jeden Geistlichen in die Berliner Wittwenkasse ohne allen Zuschuß von seiner Seite, und zwar mit 50 Thlr. Pension ein; der Beitrag beträgt 9 Thlr. im Golde, den sie auch zahlt, und was dort möglich ist, sollte wohl auch bei uns möglich sein.

Königl. Commissar D. Hübel: Der Antrag des Herrn Superintendenten D. Großmann scheint mir hieher gar nicht zu gehören, wo es sich um die Errichtung einer Schullehrerwitwen- und Waisenkasse handelt. Ich kann auch eine seinen Wünschen entsprechende Erklärung darauf um so weniger geben, als die Predigerwitwen- und Waisenkasse zu Gewährung der gesetzlichen Pensionen der gegenwärtigen Beiträge der Geistlichen bedarf. Sollten diese herabgesetzt werden, so müßte die Staatskasse mit Zuschüssen eintreten und die Regierung dazu ein Postulat an die Stände bringen. Wenn dagegen die Regierung der Ansicht ist, daß durch die Beiträge, welche von den Lehrern erster Klasse gezahlt werden, diese eben so stark als die Geistlichen belastet würden, so ist diese gewiß gegründet. Die Augusteische Stiftung verdankt ihr Dasein dem Landesherrn, was dieser in früherer Zeit für die Geistlichen gethan hat, das wird der Staat gegenwärtig für die Lehrer thun, indem er das, was durch die Beiträge nicht gedeckt werden kann, zuschießt. Die Lehrer erster Klasse zahlen also mit den Geistlichen gleiche Beiträge, ihre Wittwen erhalten gleiche Pensionen durch Vermittelung des Landesherrn und des Staates.